



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

26. MAI 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27. GE '94

Datum: 27. MAI 1987

Verteilt 27. MAI 1987 Fertigstellung

A. Klausgraben

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Radetzkystr. 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-13/340-1987

2428/Dr. Hammertinger 25.5.1987

Betreff

Entwurf einer 11. KFG-Novelle

Bzg.: Do. Zl. 430.012/3-IV/3/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 8a):

Der Begriff "besonders straßenschonende Bauweise" bedarf nach ha. Auffassung einer näheren Präzisierung.

Zu Art. I. Z. 4 (§ 6 Abs. 3 siebenter Satz, Abs. 7 erster Satz und Abs. 7a):

Grundsätzlich sollte eine Geschwindigkeitsgrenze, bis zu der Erleichterung bezüglich der Bauart und Ausrüstung von Zugmaschinen, aber auch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Transportkarren usw. gewährt werden, festgelegt werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 24 Abs. 4 und 5):

Es sollte genau definiert werden, welche Teile der Fahrten-schreiberanlage zu plombieren sind. Außerdem sollte eine Verordnungsermächtigung entsprechend der Bestimmung des § 57a Abs. 2 letzter Satz vorgesehen werden.

- 2 -

Zu Art. I Z. 11 (§ 28 Abs. 3):

Es erscheint jedenfalls erforderlich, hinsichtlich dieser Bestimmung genaue Kriterien für die in den Erläuterungen ange deutete Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu normieren.

Zu Art. I. Z. 12 (§ 30 Abs. 2):

Diese Neuregelung wird begrüßt. Eine entsprechende Verordnung sollte möglichst rasch erlassen werden.

Zu Art. I. Z. 21 bis 27 (§§ 55 - 57a):

Die beabsichtigte Neuregelung wird grundsätzlich für zweckmäßig erachtet. Es wird jedoch vorgeschlagen, auch hinsichtlich der nunmehr im § 57a Abs. 1 lit. h genannten Fahrzeuge eine Differenzierung vorzunehmen und einerseits für Lastkraftwagen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt und andererseits für Spezialkraftwagen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt, jeweils einen eigenen Abschnitt vorzusehen. Der Begriff "Spezialkraftwagen", welcher aus dem § 3 Abs. 1 lit. g eliminiert und durch die Formulierung "Kraftwagen, die nicht unter lit. a bis f fallen" ersetzt wurde, sollte nicht in § 57a Abs. 1 lit. h wieder eingeführt werden. Eine Anpassung von Zitaten, wie sie in Art. I Z. 14 vorgenommen wird, müßte nach ha. Auffassung auch in den Abs. 6 und 9 des § 57a vorgenommen werden. Die derzeit äußerst komplizierte Abgrenzung, wann Anhänger wiederkehrend überprüft oder wiederkehrend begutachtet bzw. weder wiederkehrend überprüft noch wiederkehrend begutachtet werden müssen, sollte nach Möglichkeit vereinfacht werden. Bezuglich der Neuregelung des Art. I Z. 23a wird festgestellt, daß die Höhe der Kostenbeiträge mit Rücksicht auf den immer größer werdenden gerätemäßigen Überprüfungsaufwand laufend einer Anpassung unterzogen werden müßte.

- 3 -

Zu Art. I. Z. 28 bis 31 (§ 66):

Die Verschärfung der Entziehungsbestimmungen bei Alkoholdelikten stellt eine einschneidende Neuregelung dar, welche allerdings durch Art. I Z. 34 entsprechend gemildert wird. Sehr kurze Entziehungszeiten erscheinen allerdings insofern problematisch, als dann die Dauer des Ermittlungsverfahrens länger sein könnte als die Entziehungsdauer. Sehr zu begrüßen ist jene Neuregelung des § 66 Abs. 2 lit. e, wonach dieser Entziehungstatbestand auch auf Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 zur Anwendung kommt, welche nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG 1950 zu beurteilen sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, daß der Gesetzgeber in eher einseitiger Weise eine Verschärfung bei Alkoholdelikten vornimmt, jedoch den Umstand, daß vor allem überhöhte Geschwindigkeit häufig Ursache für schwere Verkehrsunfälle darstellt, unberücksichtigt läßt. Diesbezüglich kommt nämlich eine Entziehung der Lenkerberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit nur in Betracht, wenn dem Täter nachgewiesen werden kann, daß er unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gehandelt hat (§ 66 Abs. 2 lit. f). Ein solcher Nachweis ist aber kaum zu erbringen. Dieses Instrument zeigt daher in der Praxis (insbesondere auch bei exorbitanter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) kaum Wirkung. Aus diesem Grunde sollte erwogen werden, in den § 66 Abs. 2 einen gesonderten Entziehungstatbestand auf Grund des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über mehr als 30 km/h im Ortsgebiet bzw. um mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebietes aufzunehmen.

Zu Art. I. Z. 35 (§ 102 Abs. 12):

Im Verwaltungsstrafverfahren erscheint es unzulässig, aus allfälligen arbeitszeitrechtlichen Verstößen betreffend die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestmaß an Ruhezeiten unmittelbar Rückschlüsse auf das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung nach § 58 Abs. 1 StVO 1960 (Fahruntüchtigkeit) zu ziehen. Diese Bestimmung ist daher nicht unbedenklich.

- 4 -

Zu Art. I. Z. 38 (§ 106 Abs. 3 zweiter Satz):

Die gegenständliche Neuregelung bedarf auch einer Abänderung des ADE zu § 106 Abs. 3 Z. III. Im Übrigen geht nur aus dem ADE zu § 106 Abs. 3 Z. I hervor, daß bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit Kraftwagen und Anhängern auf Grund des Genehmigungsbescheides befördert werden dürfen, jene Personen nicht mitzuzählen sind, die gemäß § 106 Abs. 2 auf der Ladefläche von Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Kombinationskraftwagen oder deren Ladung befördert werden (wobei jedoch auf der Ladung von Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder Kombinationskraftwagen - außer bei Schülertransporten - abgesehen vom Lenker zusammen nicht mehr als acht Personen befördert werden dürfen). Es erschiene zweckmäßig, diese Sonderregelung ausdrücklich in das Kraftfahrgesetz 1967 aufzunehmen.

Zu Art. I. Z. 40 (§ 108a):

Die Unterscheidung in "Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse", wobei die Weiterbildung nur in Fahrschulen erfolgen darf, und in "Unterweisen in besonderen Fertigkeiten", wobei die Weiterbildung (Unterweisung) durch besondere vom Landeshauptmann ermächtigte Organisationen erfolgen darf, bedarf nach ha. Auffassung einer Präzisierung.

Zu Art. I. Z. 41 (§ 122 Abs. 1):

Die beabsichtigte Neuregelung mit Einführung eines "Teilobligatoriums", wonach ein Mindestmaß an Ausbildung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule nachgewiesen werden muß, wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus sollte aber als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für Übungsfahrten vorgeschrieben werden, daß der Lehrende sich vor Erteilung der Bewilligung einer Prüfung bei der Behörde unterzieht, wobei ein Nachweis über die einschlägigen Kenntnisse, insbesondere der Verkehrsvorschriften, zu erbringen wäre. Diese Prüfung sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen schriftlich abzulegen sein.

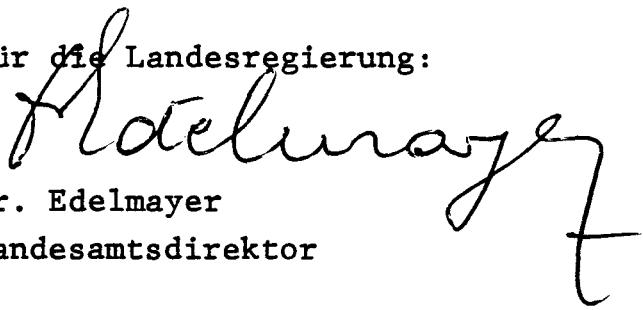
- 5 -

Unabhängig vom gegenständlichen Entwurf wird angeregt, die im § 55 Abs. 4 letzter Satz KFG vorgesehene Bindung der Erhöhung des Kostenbeitrages um 50 S an das Vorhandensein einer Fremdkraftbremsanlage entfallen zu lassen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Edelmayer".